

Die Urlaubsgesetze der Bundesländer

Länder und gesetzliche Grundlagen	Anspruchsberechtigte	Dauer der Freistellung bei 5 Arbeitstagen pro Woche	Wartezeit	Art / Zweck der Veranstaltung	Zeitliche Konzeption der Veranstaltung	Benachrichtigung des Arbeitgebers über gewünschte Freistellung	Antrag des Veranstalters auf Anerkennung einer Veranstaltung als Bildungsveranstaltung
Berlin Berliner Bildungsurlaubsgesetz vom 24.10.1990	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten	Arbeitnehmer über 25 Jahre : 10 Tage innerhalb von 2 Jahren ; Arbeitnehmer unter 25 Jahre : 10 Tage im Jahr	6 - monatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses	Für Auszubildende : nur Veranstaltungen zu politischer Bildung ; für alle anderen Arbeitnehmer : berufliche und politische Bildungsveranstaltungen	Keine zeitliche Vorgabe	Spät. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Spät. 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Brandenburg Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz vom 15.12. 1993	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten	10 Tage innerhalb von 2 Jahren	6 - monatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses	allgemeine, berufliche, kulturelle, politische Bildungsveranstaltungen	Ab 3 Tage	Spät. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Spät. 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Bremen Bremisches Bildungsurlaubsgesetz vom 18.12.1974	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, Seeleute, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten	10 Tage innerhalb von 2 Jahren	6 - monatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses	allgemeine, berufliche, politische Bildungsveranstaltungen	i.d.R. 5 - tägige Seminare, im Ausnahmefall 3 – tägige Seminare	Spät. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Spät. 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn

Länder und gesetzliche Grundlagen	Anspruchsberechtigte	Dauer der Freistellung bei 5 Arbeitstagen pro Woche	Wartezeit	Art / Zweck der Veranstaltung	Zeitliche Konzeption der Veranstaltung	Benachrichtigung des Arbeitgebers über gewünschte Freistellung	Antrag des Veranstalters auf Anerkennung einer Veranstaltung als Bildungsveranstaltung
Hamburg Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 16.04.1991 *	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende	10 Tage innerhalb von 2 Jahren	6 - monatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses	berufliche, politische Bildungsveranstaltungen	i.d.R. mind. 3 – tägige Seminare	Spät. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Spät. 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Hessen Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28.07.1998	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten, Beschäftigte in Behindertenwerkstätten	5 Tage im Jahr	6 - monatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses	berufliche, politische Bildungsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Schulung für die Wahrnehmung von Ehrenämtern	i.d.R. mind. 5 – tägige Seminare	Spät. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Spät. 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Mecklenburg-Vorpommern Bildungsfreisstellungsgesetz vom 16.05.2001	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten (Mitarbeiter/Innen des öff. Dienstes sind von der Anerkennung ausgeschlossen)	5 Tage im Jahr	6 - monatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses	berufliche, gesellschaftspolitische Bildungsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Schulung für die Wahrnehmung von Ehrenämtern	i.d.R. mind. 3 – tägige Seminare von mind. 8 Zeitstunden pro Tag	Spät. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	3 Monate vor Veranstaltungsbeginn

Länder und gesetzliche Grundlagen	Anspruchsberechtigte	Dauer der Freistellung bei 5 Arbeitstagen pro Woche	Wartezeit	Art / Zweck der Veranstaltung	Zeitliche Konzeption der Veranstaltung	Benachrichtigung des Arbeitgebers über gewünschte Freistellung	Antrag des Veranstalters auf Anerkennung einer Veranstaltung als Bildungsveranstaltung
Niedersachsen Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz vom 25.01.1991	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten, Beschäftigte in Behindertenwerkstätten	5 Tage im Jahr	6 - monatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses	Weiterbildungen im Sinne des § 1 des Erwachsenenbildungsgesetzes	3- und 5-tägige Seminare	Spät. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	3 Monate vor Veranstaltungsbeginn
Rheinland-Pfalz Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der Weiterbildung vom 30.03.1993	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten, Landesrichter, Landesbeamte	10 Tage innerhalb von 2 Jahren, Auszubildende haben für gesellschaftspolitische Veranstaltungen einen 3-tägigen Freistellungsanspruch während der gesamten Berufsausbildung	2 Jahre andauerndes Beschäftigungsverhältnis, 12-monatiges Ausbildungsverhältnis	berufliche, gesellschaftspolitische Bildungsveranstaltungen,	mind. 3 – tägige Seminare von mind. 6 Zeitstunden pro Tag	Spät. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	2 Monate vor Veranstaltungsbeginn
Saarland Saarländisches Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz vom 15.09.1994 mit der Novellierung vom 01.01.2004	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten, Landesrichter, Landesbeamte	6 Tage im Jahr	12 Monate andauerndes Beschäftigungsverhältnis	berufliche, politische Bildungsveranstaltungen	Mind. 1 – tägige Seminare	8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Spät. 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn

Länder und gesetzliche Grundlagen	Anspruchsberechtigte	Dauer der Freistellung bei 5 Arbeitstagen pro Woche	Wartezeit	Art / Zweck der Veranstaltung	Zeitliche Konzeption der Veranstaltung	Benachrichtigung des Arbeitgebers über gewünschte Freistellung	Antrag des Veranstalters auf Anerkennung einer Veranstaltung als Bildungsveranstaltung
Sachsen-Anhalt Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung vom 04.03.1998 **	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten	5 Tage im Jahr	6 - monatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses	Berufsspezifische Weiterbildung	Mehrtägig oder als Tagesveranstaltung im Rahmen einer Veranstaltungsreihe	6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Spät. 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn
Schleswig-Holstein Bildungsfreisstellungs- und Qualifizierungsgesetz vom 07.06.1990	Arbeiter / Innen, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Personen, die aufgrund wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich gelten, Seeleute, Landesbeamte, Landesrichter	5 Tage im Jahr	6 - monatiges Bestehen des Arbeitsverhältnisses	Allgemeine, berufliche, politische Bildungsveranstaltungen	Mind. 1 Tag mit mind. 7 Zeitstunden, bei mehrtägigen Veranstaltungen genügt es, wenn die Stundenzahl im Durchschnitt erreicht wird	6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Spät. 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

- Hamburg : Ab dem 01.01 1998 wird eine Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen in Höhe von ca. 62 EUR erhoben. Diese Gebühr ist von den AntragsstellerInnen zu entrichten

** Sachsen-Anhalt : Für die Bearbeitung der Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen werden Gebühren bis zu 25 EUR erhoben. Dieser Betrag ist von den AntragsstellerInnen zu entrichten

Baden-Württemberg : Kein Bildungsurlaubsgesetz vorhanden. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden

Bayern : Kein Bildungsurlaubsgesetz vorhanden. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden

NRW : Das Bildungsurlaubsgesetz wurde am 28.03.2000 geändert ; die Hochschulen wurden aus dem

AWbG genommen; Gewährung von Bildungsurlaub liegt im Ermessen des Arbeitgebers

Sachsen : Kein Bildungsurlaubsgesetz vorhanden. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden

Thüringen : Kein Bildungsurlaubsgesetz vorhanden. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden

Bildungsfreistellung und Förderung

Berlin : Teilnahmegebühren o.a. Kosten sind von den Arbeitnehmer/innen zu tragen, eine finanzielle Förderung von Teilnehmern oder Veranstaltern ist auf der Grundlage des Berliner Bildungsgesetzes nicht möglich

Brandenburg : siehe Gesetzestext :

§ 2 III 1 : „Weiterbildung umfaßt neben abschlussbezogenen Lehrgängen insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung.

§ 4 I : „Die Weiterbildung ist nach Maßgabe dieses Gesetzes durch das Land zu fördern. Dazu gewährt das Land finanzielle Unterstützung gemäß § 27“

§ 6 I : „Die Grundversorgung umfaßt die in § 2 III aufgeführten Bereiche“

§ 27 I : „Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel

§ 27 II : „Das Land fördert die Grundversorgung gemäß § 6 durch anteilige Erstattung der Personal- und Sachkosten

Brandenburg gewährt Zuwendungen für Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit. Es können Maßnahmen der politischen Bildung gefördert werden, an denen das Land Brandenburg ein erhebliches Interesse hat.

Thematik: Politische Bildung

Zielgruppe: Privatpersonen

Anschrift:

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Hamburg :

Hamburg fördert Einrichtungen der politischen Weiterbildung, damit für die Bevölkerung ein attraktives Angebot sowohl zu aktuellen Fragestellungen als auch zu grundlegenden Themen des politischen Lebens verfügbar ist. Neben allgemeinen Veranstaltungen zur politischen Bildung werden auch Veranstaltungen für junge Erwachsene gefördert.

Thematik: Politische Bildung

Zielgruppe: Privatpersonen

Ansprechpartner :

Landeszentrale für politische Bildung

Hessen :

Hessen fördert Maßnahmen der Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften, um die Anpassungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu erhöhen und damit Arbeitsplätze zu sichern und Beschäftigungspotentiale der KMU zu verstärken.

Thematik: Qualifizierung

Zielgruppe: ArbeitnehmerInnen

Bremen :

Berufliche und berufsbegleitende Qualifizierung (Fonds I) im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms

Zielsetzung der Förderung von Qualifizierungsprojekten ist die Stärkung des Arbeitskräftepotentials in der Freien Hansestadt Bremen durch strukturbildende und Zielgruppen adäquate Maßnahmen, die zu einer integrierten, effizienten und Innovationen unterstützenden Qualifizierung führen. Zielgruppen im Sinne dieser umfassenden Qualifizierung sind: * Beschäftigte in Klein- und Mittelbetrieben * geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer/innen * Fach- und Führungskräfte, insbesondere wenn hierdurch Multiplikatoreffekte zur allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungs- und Qualifikationsstruktur in den Betrieben der Region ausgelöst werden * von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer/innen im Sinne von § 17 SGB III * Arbeitslose im Sinne von § 16 und § 18 SGB III und erwerbslose Hilfebedürftige nach § 7(1) SGB I

Thematik: Qualifizierung

Zielgruppe: ArbeitnehmerInnen

Anschrift:

bremer arbeit gmbh

Gesetz über Weiterbildung im Land Bremen (Weiterbildungsgesetz - WBG)

§ 3 : Förderung der Weiterbildung (1) Das Land Bremen fördert die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes durch 1. staatliche Anerkennung von Einrichtungen, 2. eine institutionelle Förderung und 3. eine Programmförderung.

Thematik: Qualifizierung
Zielgruppe: ArbeitnehmerInnen

Sachsen-Anhalt :

Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt :

§ 2 I : „Das Land fördert die Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes“

Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderfähigkeit von Einrichtungen : siehe § 4

Mecklenburg – Vorpommern :

Weiterbildungsgesetz M. –V. :

§ 10: Förderung der Grundversorgung

(1) Das Land gewährt über die Landkreise und kreisfreien Städte den gemäß § 6 anerkannten Einrichtungen (...) eine Förderung in Form von Zuschüssen zu den Personalkosten des hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Personals sowie Zuschüsse zu den anerkannten förderfähigen Aufwendungen für die in ihrer Verantwortung durchgeführten Bildungsveranstaltungen.

§ 11: Förderung von anerkannten Einrichtungen und ihren Landesorganisationen

(1) Die gemäß §6 anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und ihre Landesorganisationen können nach Maßgabe des Haushalts institutionell und maßnahmebezogen gefördert werden.

Saarland :

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Saarlandes werden Zuwendungen zu den Kosten der Qualifizierung von Beschäftigten saarländischer Betriebe gewährt. Ziel des Programmes ist die Sicherung bestehender und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in saarländischen Betrieben - insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen - durch die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Beschäftigten. Die aus diesem Programm geförderten Projekte sollen den Beschäftigten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die einem konkreten Bedarf in den beteiligten Unternehmen entsprechen.

Thematik: Qualifizierung
Zielgruppe: ArbeitnehmerInnen

Anschrift:

Ministerium für Wirtschaft Saarland

Niedersachsen :

Niedersachsen fördert mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds integrierte Maßnahmen zur Weiterbildung einzelner Beschäftigter in kleinen und mittleren Unternehmen. Mitfinanziert werden – die Schaffung der notwendigen Weiterbildungsinfrastruktur und – Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in niedersächsischen KMU sowie Betriebsinhaber von Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten.

Thematik: Qualifizierung

Zielgruppe: ArbeitnehmerInnen

Anschrift:

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz :

§ 2 Grundsätze der staatlichen Förderung :

- (1) Das Land fördert die Erwachsenenbildung durch Finanzhilfen nach Maßgabe der jährlichen Festsetzungen im Haushaltsplan.
- (2) Ziel der Förderung ist es, ein plurales, bedarfsgerechtes und flächendeckendes Bildungsangebot zu schaffen und zu erhalten.

Finanzhilfe erhalten : siehe Gesetzestext

Zu den Voraussetzungen der Finanzhilfeberechtigung : siehe § 3

Rheinland-Pfalz :**Zuschüsse aus dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz :**

Zuschüsse gibt es zu Einzelveranstaltungen sowie Kursen mit und ohne Übernachtung.

Die Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden, z.B. durch Plakatierung, durch Aushang im Schaukasten, durch Ankündigung in der Presse, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde oder der Stadt. Die Veröffentlichung muss so gestaltet sein, dass der Charakter als Bildungsangebot deutlich wird. Dies wird insbesondere durch die Themenformulierung gewährleistet, ferner durch Untertitel oder andere Zusätze, die die inhaltlichen und pädagogischen Zielsetzungen erläutern.

Jede Veranstaltung muss mindestens 8 Teilnehmende aufweisen, nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Untergrenze auf fünf Teilnehmende gesenkt werden.

Zur Zeit werden folgende Zuschüsse ausgezahlt:

- Einzelveranstaltungen 4 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
- Kurse ohne Übernachtung 6,50 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
- Kurse mit Übernachtung 9 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)